

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr und Landesentwicklung

Hessisches Ministerium für Arbeit, Familie
und Gesundheit

HESSEN



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Qualifizierungsoffensive

■■■ Programme zur beruflichen Bildung

Merkblatt 2009

Programme
zur Förderung der
beruflichen
Erstausbildung

Vorwort:

Das derzeitige Ausbildungsplatzangebot in Hessen kann die bestehende Ausbildungsplatznachfrage regional und sektoral nicht in ausreichendem Maße abdecken.

Die Hessische Landesregierung möchte allen hessischen Jugendlichen ein auswahlfähiges und qualitativ zukunftsicherndes Ausbildungsplatzangebot machen und darüber hinaus Unternehmen motivieren, zusätzliche Ausbildungsplätze zu schaffen.

Sie unterstützt den Weg zu diesen Zielen mit Förderprogrammen, die an verschiedenen Stellen einsetzen und dadurch neue überwiegend betriebliche Ausbildungsplätze schaffen.

Damit sollen auch die ESF-Querschnittsziele:

- „Chancengleichheit und Nicht-Diskriminierung“
- „Nachhaltigkeit Entwicklung“ und
- „Transnationalität“

unterstützt werden.

Im Kontext des EU-Querschnittsziels „Chancengleichheit und Nicht-Diskriminierung“ zielen die Programme des Landes darauf ab, die Erwerbsbeteiligung von Frauen und ihre Qualifizierungschancen in allen Altersgruppen zu erhöhen, die Barrieren und Segregationen am Arbeitsmarkt zu verringern und die Teilhabe an zukunftsorientierten Berufen zu steigern.

Innerhalb des Querschnittsziels „Nachhaltige Entwicklung“ sollen mit der Förderung der betrieblichen Ausbildung durch Schaffung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen und Qualifizierung nachhaltig Beschäftigungsrisiken verringert werden.

Das Querschnittsziel „Transnationalität“ nimmt vor dem Hintergrund der Internationalisierung der Wirtschaft an Bedeutung zu. Zunehmend werden international ausgerichtete Fachkräfte, die sich in der Sprache und der Kultur anderer Länder problemlos zurechtfinden, gebraucht. Der Focus dieses Querschnittsziels wurde innerhalb des hessischen Operationellen Programms auf die Programme „Ausbildung in Partnerschaften“ und „Ausbildung in der Migration“ gelegt. Auszubildende sollen durch die Vermittlung internationaler Erfahrungen für den Arbeitsmarkt besondere Qualifikationen erhalten.

Das **Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung** ist für folgende Programme zuständig:

Das **Programm Ausbildung in Partnerschaften** ermöglicht Unternehmen, die bisher nicht allein ausbilden konnten sinnvoll zu kooperieren und im Verbund mit anderen Partnern auszubilden. Die Unternehmen können so die Ausbildereignung erlangen und haben künftig qualifiziert ausgebildeten Nachwuchs z.B. in stark spezialisierten Berufszweigen.

Um Existenzgründerinnen und Existenzgründern bereits in der Startphase die Chance zu geben, sich der Thematik „Ausbildung“ zu widmen und Ausbildungsplätze zu schaffen können sie eine Förderung im **Existenzgründungsprogramm** erhalten.

Das **Ausbildungsstellenprogramm für Auszubildende aus insolventen Betrieben** bezuschusst Unternehmen, die Jugendliche übernehmen und deren Ausbildung fortsetzen, wenn sie im ersten Ausbildungsbetrieb aufgrund von Insolvenz oder aus anderen betriebsbedingten Gründen (z.B. Schließung/Teilschließung) die Ausbildung nicht abschließen konnten.

Die in den letzten Jahren anhaltende schlechte wirtschaftliche Entwicklung, häufige Insolvenzen und Betriebsschließungen führen zu der Situation, dass das Ausbildungsplatzangebot die steigende Nachfrage nicht abdeckt. Eine zunehmende Zahl von Jugendlichen muss den Berufswunsch zeitlich verschieben und als sog. Altbewerber/innen im nächsten Jahr erneut eine Ausbildungsstelle suchen. Diese vom Ausbildungsmarkt benachteiligten Jugendlichen erhalten durch das **Altbewerber/innenprogramm** die Möglichkeit, eine Ausbildungsstelle zu finden.

Das **Hessisches Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit** ist für folgende Programme zuständig:

Betriebliche Ausbildungsverträge mit lern- und leistungsbeeinträchtigten Jugendlichen werden durch **Ausbildungskostenzuschüsse (AKZ) für Lern- und Leistungsbeeinträchtigte** gefördert.

Allein Erziehenden ohne abgeschlossene Berufsausbildung werden über qualifizierte gemeinnützige Projektträger in **Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender** betriebliche Ausbildungsplätze und die notwendige Unterstützung für die Vereinbarkeit von Kindererziehung und Ausbildung vermittelt.

Für benachteiligte junge Menschen mit Migrationshintergrund, die keinen betrieblichen Ausbildungsplatz finden und auch aus den Fördermöglichkeiten der Arbeitsverwaltung herausfallen, wird eine außerbetriebliche Erstausbildung in **Ausbildung in der Migration** gefördert.

Jungen Menschen in Bedarfsgemeinschaften mit Anspruch auf Arbeitslosengeld II, die keine Chance auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz haben und auch nicht in die Förderung der Arbeitsverwaltung aufgenommen werden, soll mit **Ausbildung statt Arbeitslosengeld II (AstA)** (bisher: „Ausbildung statt Sozialhilfe“) die Chance geboten werden, in einer außerbetrieblichen Ausbildungsstätte eine qualifizierte Berufsausbildung zu erhalten.

Die einzelnen Förderprogramme mit den Rechtsgrundlagen im Überblick:

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung:

- 1. Ausbildung in Partnerschaften**
- 2. Ausbildungsstellen bei Existenzgründungen**
- 3. Ausbildungsstellen für Auszubildende aus insolventen Betrieben**
- 4. Ausbildungsstellen für Altbewerber/innen**

Für die Programme von 1 - 4 gelten die Richtlinien des Hessischen Wirtschaftsministeriums (HMWVL) zur Hessischen Qualifizierungsoffensive vom 17.03.2008 a) Förderung der beruflichen Erstausbildung; veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 14 vom 31.03.2008, S. 926 bis 931.

Hessisches Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit:

- 5. Ausbildungskostenzuschüsse (AKZ) für Lern- und Leistungsbeeinträchtigte**
- 6. Betriebliche Ausbildungsplätze für Alleinerziehende**
- 7. Ausbildung in der Migration**
- 8. Ausbildung statt Arbeitslosengeld II (AstA)**
(bisher „Ausbildung statt Sozialhilfe“)

Für das Programm Nr. 5 gilt die Richtlinie des Hessischen Sozialministeriums (HSM) zur Förderung der Berufsausbildung von Benachteiligten vom 11. August 2005 (StAnz. 35/2005 S. 3412).

Für die Programme Nr. 6 „Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender“ und Nr. 7 „Ausbildung in der Migration“ gelten die im Staatsanzeiger Nr. 19 vom 05.05.2008 veröffentlichten Fördergrundsätze.

Für das Programm Nr. 8 gelten die Richtlinien für das Landesprogramm „Ausbildung statt Arbeitslosengeld II (AstA)“ vom 22. Februar 2005 (StAnz. 12/2005 S. 1128).

Anmerkung zu den Programmen Nr. 5 – 8:

Informationsstand 2008, Änderungen für 2009 sind möglich!

Die jeweils aktuelle Fassung ist unter www.hmafg.hessen.de abrufbar.

1. Ausbildung in Partnerschaften

Was ist das Ziel des Programms?

Gefördert wird die Schaffung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen im Rahmen von Kooperationen mit mehreren Ausbildungspartnern. Neu sind hierbei auch die Ausbildungspartnerschaften im Handwerk und solchen mit internationalen Komponenten.

Wer kann Zuschüsse erhalten?

Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (KMU), Gebietskörperschaften (außer Dienststellen des Landes Hessen und des Bundes), Körperschaften des öffentlichen Rechts oder nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Organisationen oder andere geeignete Projektträger,

- die für die Organisation und Koordination einer Ausbildungspartnerschaft verantwortlich sind,
- gemeinsam eine Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), der Handwerksordnung (HwO) oder einer gleichgestellten Ausbildung durchführen.
- mit Jugendlichen, die ihren Hauptwohnsitz in Hessen haben und unter 27 Jahre alt sind, einen Ausbildungsvertrag abschließen.

Was sind die Förderbedingungen?

➤ Kooperationen mit mehreren Ausbildungspartnern

Die Ausbildungspartnerschaft muss sich aus mindestens drei Kooperationspartnern, darunter mindestens zwei Unternehmen, Gebietskörperschaften oder Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften, Praxen und Büros der freien Berufe, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten Organisationen sowie Verwaltungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts zusammensetzen, wobei einer der Partner als Stammbetrieb den Ausbildungsvertrag abschließt. Wesentliche Teile der betrieblichen Ausbildung müssen außerhalb des Stammbetriebes von weiteren Kooperationspartnern übernommen werden.

Besonders erwünscht sind Ausbildungspartnerschaften, die dazu beitragen, den Anteil der Auszubildenden eines Geschlechts in Ausbildungsberufen, bei denen dieser erheblich unter dem Durchschnitt liegt, anzuheben. die im Bezug zu Aktivitäten im Bereich „soziale Stadt“ stehen die einen Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit leisten (z.B. in den Wirtschaftsbereichen Bau, Energie, Gesundheit SKH-Handwerk, Tourismus) mit internationalen Komponenten, damit hessische Jugendliche Kenntnisse und Fähigkeiten im Ausland erwerben und austauschen können.

➤ Handwerkskooperationen

Ausbildungspartnerschaften können auch sog. Handwerkskooperationen sein, die teils aus Partnern des gleichen Handwerks, teils aus Partnern unterschiedlicher Gewerke bestehen. Diese ergänzen sich unter dem Aspekt der kombinierten Leistungserbringung und lösen komplexe Aufgabenstellungen wie z.B. „Grundsanierung“ oder „Barrierefreies Wohnen im Alter“ usw.

➤ Ausbildungspartnerschaften mit internationalen Komponenten

Teile der Berufsausbildung können im Rahmen der Ausbildungspartnerschaften auch im Ausland durchgeführt werden, sofern sie dem Ausbildungsziel dienen und in einem Betrieb absolviert werden. Für die Dauer des Auslandsaufenthaltes, die Minimum ununterbrochen

drei Wochen betragen muss und Maximum ein Viertel der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer nicht überschreiten soll, ist ein entsprechender Ausbildungsplan vorzulegen.

Was bedeutet zusätzliche Ausbildungsplätze?

Stammbetriebe, die aus fachlichen Gründen im angebotenen Ausbildungsberuf eine partnerschaftliche Ausbildung durchführen, erfüllen die Kriterien für eine Förderung. Für alle anderen Stammbetriebe gelten die folgenden Bedingungen:

Bei den zu fördernden Ausbildungsplätzen muss der Stammbetrieb entweder

- erstmalig betriebliche Ausbildungsverhältnisse begründen oder
- zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse begründen. In diesem Fall muss der Durchschnitt der in den drei dem Antragsjahr vorausgegangenen Jahre begründeten Ausbildungsverhältnisse (jeweils zum Stichtag 31. Dezember) übertroffen werden. oder
- in einem anderen Berufsbild als in den bisher angebotenen Berufsbildern betriebliche Ausbildungsverhältnisse begründen. In diesem Fall können die Plätze im Rahmen dieses Programms für maximal drei aufeinander folgende Förderjahre eine Förderung erhalten, sofern die bisherige Anzahl der Ausbildungsplätze beibehalten wird.

Wie hoch ist der Zuschuss?

- Für die in der Vorlaufphase von max. fünf Monaten vor Ausbildungsbeginn notwendigen Aufwendungen (z.B. Akquisition der Unternehmen, Auswahl der Teilnehmer/innen, etc.) können die Projektträger eine Pauschale von max. 4.600 € je Ausbildungsplatz erhalten.
- Der Antragsteller kann pro Ausbildungsplatz und Jahr eine Förderpauschale in Höhe von max. 3.600 €, insgesamt jedoch nicht mehr als 12.600 € pro Ausbildungsplatz, erhalten. Von dieser Pauschale sind folgende Kosten zu decken:
 - max. 1.000 € pro Platz und Jahr für Regiekosten des Koordinators
 - der restliche Förderbetrag für die partnerschaftsbedingten Mehrkosten der Ausbildung (z.B. Fahrt- oder Materialkosten, Kosten zur Erlangung der Ausbildereignung)
- Für die Akquise, Organisation und Betreuung von Auslandsaufenthalten erhält der Projektträger neben dem vorgenannten Betrag für Regiekosten 500 € pro Platz und Jahr. Darüber hinaus werden dem Projektträger Reisekosten erstattet, sofern die Erstattung vor Antritt der Reise beantragt und eine Zusage durch die IBH erteilt wurde.
- Für die Förderung von Auslandsaufenthalten der Auszubildenden ist vorrangig das Programm „Leonardo da Vinci“ zu nutzen. Soweit eine Förderung durch dieses Programm abgelehnt wird, kann eine Förderung des Auslandsaufenthaltes im Rahmen des Programms „Ausbildung in Partnerschaften“ gewährt werden. Die Höhe der Förderung orientiert sich an den Fördersätzen des Programms „Leonardo da Vinci“.

Bis wann und wo muss der Antrag gestellt sein?

Der Antrag muss vor Projektbeginn gestellt werden und sollte bis spätestens 31. März für das jeweilige Antragsjahr eingegangen sein.

Die Antragstellung erfolgt auf elektronischem Weg unter www.esf-hessen.de.

Investitionsbank Hessen (IBH)
Arbeitsmarkt / ESF Consult Hessen
Abraham-Lincoln-Straße 38 - 42
65189 Wiesbaden

Ansprechpartner:

Herr Biedendorf, Tel.: 0611/ 774 - 7285, e-mail: wolfgang.biedendorf@ibh-hessen.de

Herr Jensen, Tel.: 0611/ 774 - 7902, e-mail: dirk.jensen@ibh-hessen.de

2. Existenzgründungsprogramm

Was ist das Ziel des Programms?

Dieses Programm will neu gegründete Unternehmen, Praxen und Büros der freien Berufe bei der Schaffung von Ausbildungsplätzen finanziell unterstützen.

Wer kann Zuschüsse erhalten?

Inhaberinnen und Inhaber von neu gegründeten bzw. übernommenen kleinen und mittleren Unternehmen, sowie nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Organisationen, sofern

- die Neugründung bzw. Unternehmensübernahme im Programmjahr oder in den vier vorausgegangenen Kalenderjahren erfolgt ist und
- es sich um eine hauptberufliche selbstständige Existenzgründung handelt.

Die Neugründung muss dabei keine erstmalige selbstständige Existenzgründung sein. Der Unternehmensinhaber/die Unternehmensinhaberin darf jedoch innerhalb der letzten fünf Jahre vor der aktuellen Existenzgründung keine hauptberufliche selbstständige Tätigkeit ausgeübt haben.

Was sind die Förderbedingungen?

Gefördert werden Ausbildungsverhältnisse mit hessischen Jugendlichen unter 27 Jahren, die noch keine abgeschlossene Berufsausbildung haben.

Wie hoch ist der Zuschuss?

- Der erste Ausbildungsplatz wird mit 200 € pro Monat für die Dauer der vertraglichen Ausbildungszeit gefördert.
- Für jeden weiteren Ausbildungsplatz kann der Antragsteller einen Zuschuss in Höhe von 100 € pro Monat erhalten.

Bis wann und wo muss der Antrag gestellt sein?

Der Antrag muss bis zum 15. November des jeweiligen Förderjahres eingegangen sein. Die Richtlinien und Antragsunterlagen sind beim Regierungspräsidium Kassel erhältlich bzw. stehen als download im Internet unter www.rp-kassel.hessen.de/Arbeit&Soziales/Ausbildungsplatzförderung zur Verfügung.

Regierungspräsidium Kassel
Dez. 21/4
Steinweg 6
34117 Kassel

Ansprechpartner/in:

Frau Fischer für den Regierungsbezirk Darmstadt,

Tel.: 0561/ 106 - 3424, Fax: 0561/ 106 – 1662, e-mail: sabine.fischer@rpks.hessen.de

Herr Marschall für die Regierungsbezirke Kassel und Gießen,

Tel.: 0561/ 106 - 3422, Fax: 0561/ 106 – 1662, e-mail: dirk.marschall@rpks.hessen.de

3. Ausbildungsstellen für Auszubildende aus insolventen Betrieben

Was ist das Ziel des Programms?

Wenn ein Unternehmen in Insolvenz geht, teilweise stillgelegt oder geschlossen wird, gehen auch Ausbildungsplätze verloren. Nicht alle betroffenen Jugendlichen finden ohne weiteres einen neuen Ausbildungsbetrieb. Das Konkurslehrlingsprogramm will Jugendlichen, die ihren Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt des Konkurses, der teilweisen Stilllegung oder Schließung ihres Ausbildungsbetriebes in Hessen haben und unter 27 Jahren sind, in dieser Situation die Fortsetzung und Beendigung ihrer Ausbildung ermöglichen.

Wer kann Zuschüsse erhalten?

Ausbildungsunternehmen, auch nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Organisationen, Praxen und Büros der freien Berufe und Körperschaften des öffentlichen Rechts (außer Dienststellen des Landes Hessen und des Bundes), die Jugendliche nach Verlust des Ausbildungsplatzes durch Insolvenz, teilweise Stilllegung oder Schließung aufnehmen und die begonnene Ausbildung fortsetzen.

Was sind die Förderbedingungen?

Die Ausbildung muss im vorherigen Ausbildungsunternehmen begonnen worden sein. Die für das neue Ausbildungsunternehmen örtliche Agentur für Arbeit bzw. Arbeitsgemeinschaft oder Optionskommune des SGB II muss neben dem Anlass der Ausbildungsunterbrechung bescheinigen, dass die Ausbildung ohne den Zuschuss nicht fortgesetzt werden kann.

Wie hoch ist der Zuschuss?

- Der Zuschuss wird in Höhe der geleisteten tariflichen monatlichen Ausbildungsvergütung (ohne Zuschläge wie z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Fahrtkostenvergütung, vermögenswirksame Leistungen und Sozialversicherungsanteile des Arbeitgebers) ab Beginn der Anschlussausbildung für **max. 6 Monate** gewährt.
- Für unter einem Monat liegende Ausbildungszeiten wird pro Kalendertag 1/30 des monatlichen Zuschussbetrages gewährt.
- Wird die Ausbildung durch einen Übernahmeträger fortgesetzt, beträgt der Zuschuss pro Ausbildungsplatz und Jahr max. 10.000 €.

Bis wann und wo muss der Antrag gestellt sein?

Der Antrag muss spätestens drei Monate nach Übernahme des Auszubildenden, bzw. bei Restausbildungen, die kürzer sind als 6 Monate, in der zeitlichen Mitte der vertraglich vorgesehenen Anschlussausbildungszeit beim Regierungspräsidium Kassel eingegangen sein. Die Richtlinien und Antragsunterlagen stehen im Internet unter www.rp-kassel.hessen.de/Arbeit&Soziales/Ausbildungsplatzförderung als download zur Verfügung.

Regierungspräsidium Kassel
Dez. 21/4
Steinweg 6
34117 Kassel

Ansprechpartner/in:

Frau Fischer für den Regierungsbezirk Darmstadt,

Tel.: 0561/ 106 - 3424, Fax: 0561/ 106 – 1662, e-mail: sabine.fischer@rpks.hessen.de

Herr Marschall für die Regierungsbezirke Kassel und Gießen,

Tel.: 0561/ 106 - 3422, Fax: 0561/ 106 – 1662, e-mail: dirk.marschall@rpks.hessen.de

4. Altbewerber/innenprogramm

Was ist das Ziel des Programms?

Viele Jugendliche haben schon im letzten Jahr oder früher keinen Ausbildungsplatz gefunden. Betriebe, die zusätzlich zu den bereits vorhandenen Auszubildenden junge Menschen aus diesem Personenkreis ausbilden, erhalten dafür einen Zuschuss.

Wer kann Zuschüsse erhalten?

Unternehmen, Praxen und Büros der freien Berufe, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Organisationen, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Gebietskörperschaften (außer Dienststellen des Landes Hessen und des Bundes).

Was sind die Förderbedingungen?

Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze für Jugendliche, die

- ihren Hauptwohnsitz in Hessen haben
- unter 27 Jahre alt sind
- sich bereits im vergangenen Jahr oder früher bei der örtlichen Agentur für Arbeit oder einer Optionskommune vergeblich um einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz bemüht haben (Bescheinigung) oder
- den Nachweis von mindestens fünf abgelehnten Bewerbungen (Absageschreiben) für Ausbildungsverhältnisse, die in 2008 oder früher beginnen sollten, erbringen oder
- die eine im vergangenen Jahr oder früher begonnene Ausbildung (Kopie des Ausbildungsvertrages einer abgebrochenen Ausbildung) abgebrochen haben.

Was bedeutet zusätzliche Ausbildungsplätze?

Bei den zu fördernden Ausbildungsplätzen muss der Ausbildungsbetrieb entweder

- erstmalig betriebliche Ausbildungsverhältnisse begründen
oder
- zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse begründen. In diesem Fall muss der Durchschnitt der in den drei dem Antragsjahr vorausgegangenen Jahren begründeten Ausbildungsverhältnisse (jeweils zum Stichtag 31. Dezember) übertroffen werden
oder
- in einem anderen Berufsbild als in den bisher angebotenen Berufsbildern betriebliche Ausbildungsverhältnisse begründen. In diesem Fall können die Plätze im Rahmen dieses Programms für maximal drei aufeinander folgende Förderjahre (steht nicht in der Förderrichtlinie!) eine Förderung erhalten, sofern die bisherige Anzahl der Ausbildungsplätze beibehalten wird.

Wie hoch ist der Zuschuss?

Der Zuschuss für die Ausbildungsplatzförderung beträgt:

- im ersten Ausbildungsjahr 50 % und
- im zweiten Ausbildungsjahr 25 %

der tatsächlich geleisteten, maximal der tariflichen monatlichen Ausbildungsvergütung (ohne Zuschläge wie z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Fahrtkostenvergütung, vermögenswirksame Leistungen und Sozialversicherungsanteile des Arbeitgebers). Hierfür ist die von der zuständigen Stelle nach dem BBiG/HwO im Ausbildungsvertrag genehmigte

Ausbildungsvergütung und die vorgesehene Ausbildungsdauer maßgeblich. Bei Ausbildungsvergütungen, die jedoch keiner tariflichen Regelung unterliegen, gelten die orts- und landesüblichen Vergütungssätze entsprechend.

Bis wann und wo muss der Antrag gestellt sein?

Der Förderantrag muss bis zum 15. November des jeweiligen Förderjahres eingegangen sein.

Die Antragsformulare und Vordrucke für die erforderlichen Bescheinigungen sind beim Regierungspräsidium Kassel erhältlich bzw. stehen als download im Internet unter www.rp-kassel.hessen.de/Arbeit&Soziales/Ausbildungsplatzförderung zur Verfügung.

Regierungspräsidium Kassel
Dez. 21/4
Steinweg 6
34117 Kassel

Ansprechpartnerinnen:

Frau Schrammel für den Regierungsbezirk Darmstadt,
Tel.: 0561/ 106 - 3416, Fax: 0561/ 106 – 1662,
e-mail: hanelore.schrammel@rpks.hessen.de;

Frau Stock für die Regierungsbezirke Kassel und Gießen,
Tel.: 0561/106 – 4711, Fax: 0561/106 – 1662,
e-mail: heidi.stock@rpks.hessen.de

5. Ausbildungskostenzuschüsse (AKZ) für Lern- und Leistungsbeeinträchtigte

Was ist das Ziel des Programms?

Jugendliche mit Lern- oder Leistungsproblemen brauchen während der Ausbildung oft besonders intensive Betreuung. Betriebe, die Ausbildungsplätze für diese Jugendlichen bereitstellen, können deshalb einen Zuschuss zu den Ausbildungskosten erhalten.

Wer kann Zuschüsse erhalten?

Geeignete Betriebe, Verwaltungen und sonstige Ausbildungseinrichtungen.

Was sind die Förderbedingungen?

Gefördert werden Ausbildungsverhältnisse mit hessischen Jugendlichen unter 27 Jahren. Die für Vermittlung in Ausbildung zuständige Stelle muss die Lernbeeinträchtigung bestätigen und die Wahl des Ausbildungsberufs befürworten. Die Ausbildungsplätze müssen unter Aufrechterhaltung des durchschnittlichen Ausbildungsplatzbestands der beiden vorangegangenen Jahre bereitgestellt werden.

Wie hoch ist der Zuschuss?

- Ein Ausbildungsverhältnis wird mit jährlich 1.800 €; insgesamt jedoch höchstens 6.300 € gefördert.
- Wenn Mädchen in Berufen ausgebildet werden, in denen der Anteil weiblicher Auszubildender unter 20 Prozent liegt, erhöht sich der Zuschuss auf jährlich 2.300 €, insgesamt jedoch höchstens 8.050 €.

Bis wann und wo muss der Antrag gestellt sein?

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind schriftlich über die für die Ausbildungsvermittlung zuständige Stelle mit dem dort erhältlichen Antragsformular bis spätestens 20. November des jeweiligen Förderjahres an das Regierungspräsidium Kassel zu richten. Die inhaltliche Entscheidung über den Antrag liegt bei der für die Ausbildungsvermittlung zuständigen Stelle, die diese Entscheidung im Benehmen mit der das Ausbildungsverhältnis nach BBiG/HwO überwachenden Stelle trifft. Das Regierungspräsidium Kassel führt auf dieser Grundlage und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel die Förderung durch.

Das Antragsformular kann im Internet unter

www.rp-kassel.hessen.de/Arbeit&Soziales/Ausbildungsplatzförderung abgerufen werden.

Regierungspräsidium Kassel
Dez. 21/4
Steinweg 6
34117 Kassel

Ansprechpartner/in:

Frau Fischer für den Regierungsbezirk Darmstadt,

Tel.: 0561/ 106 - 3424, Fax: 0561/ 106 – 1662, e-mail: sabine.fischer@rpks.hessen.de

Herr Marschall für die Regierungsbezirke Kassel und Gießen,

Tel.: 0561/ 106 - 3422, Fax: 0561/ 106 – 1662, e-mail: dirk.marschall@rpks.hessen.de

6. Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender

Was ist das Ziel des Programms?

Alleinerziehende in Hessen ohne Alterbegrenzung (im SGB-II-Bezug: unter 25 Jahre) sollen dazu ermutigt und dabei unterstützt werden, eine betriebliche Ausbildung oder betriebliche Umschulung (auch in Teilzeit) erfolgreich zu absolvieren. Unternehmen sollen darin bestärkt werden, Alleinerziehende auszubilden. Die jungen Mütter und Väter werden während ihrer Ausbildung von qualifizierten Projektträgern sozialpädagogisch begleitet. Die Projektträger sind auch Ansprechpartner für die Unternehmen und Berufsschulen.

Die Landesförderung richtet sich an Alleinerziehende, die bei Ausbildungsbeginn mit Hauptwohnsitz in Hessen gemeldet sind und nicht über eine abgeschlossene Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), der Handwerksordnung (HwO) oder vergleichbaren Regelungen verfügen. Der Sitz des ausbildenden Unternehmens ist nicht maßgeblich.

Für Mütter und Väter im SGB II-Bezug ab 25 Jahren können die Landkreise und kreisfreien Städte sich – bezüglich Ausbildungsplatzakquise und sozialpädagogischer Begleitung – der Kompetenz der in diesem Landesprogramm geförderten Träger und zur Finanzierung des Arbeitsmarktprogramms "Passgenau in Arbeit (PiA)" bedienen. Damit können zusätzlich zu "Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender" Eltern ohne Berufsausbildung (unabhängig vom Familienstand) gefördert werden, die einen Berufsabschluss anstreben und zur Vereinbarkeit mit ihrer Familienarbeit der Begleitung durch Träger bedürfen.

Wer kann Zuschüsse erhalten?

Antragsteller sind die qualifizierten gemeinnützigen Projektträger. Sie geben die Förderung weiter und sind für die zweckentsprechende Verwendung verantwortlich.

Was sind die Förderbedingungen?

- Die Projektträger müssen eine Projektkonzeption, sowie einen Ausgaben- und Finanzierungsplan, einschließlich der Zuschüsse für die Unternehmen sowie für die Kinderbetreuungskosten, einreichen.
- Der SGB-II-Träger oder das Sozial- bzw. Jugendamt muss bestätigen, dass die/der Auszubildende alleinerziehend ist.

Wie hoch ist der Zuschuss?

Die Projektförderung erfolgt im Wege der Festbetragsfinanzierung.

- Für die Vorlaufphase erhalten die Projektträger einen Festbetrag von bis zu 1.500 € für jeden bewilligten Teilnehmerplatz (bei SGB-II-Plätzen bis zu 750 €), jedoch nicht mehr als die nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Für die vertragliche Dauer der Ausbildung erhalten die Projektträger einen Zuwendungsbetrag in Höhe von bis zu 600 € (bei SGB-II-Plätzen bis zu 300 €) monatlich je Ausbildungsplatz und -monat. Der Festbetrag wird auf der Grundlage eines vorzulegenden Ausgaben- und Finanzierungsplans festgelegt. Er ist begrenzt auf die Höhe der tatsächlich entstandenen zuwendungsfähigen Ausgaben abzüglich der Kofinanzierung durch die vorrangigen Leistungsträger nach SGB II und SGB III. Ein Teil der Zuwendung ist für die

Aufwendungen des Projektträgers (Sach-, Verwaltungs- und Personalausgaben) vorgesehen. Einen Teil gibt der Projektträger bei Bedarf, z.B. als Ausgleich für erhöhten Organisationsaufwand oder bei eventuellen Ausfallzeiten, an die an der Ausbildung beteiligten Unternehmen weiter. Einen Teil gibt er bei Bedarf an die die Kinder betreuende Stelle weiter, um notwendige Kinderbetreuung außerhalb der Regeleinrichtungen zu ermöglichen, z.B. zum Lernen oder um pünktlich am Ausbildungsplatz erscheinen zu können. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen dem Träger und der die Kinder betreuenden Stelle.

- Gesetzliche Leistungen (auch zur Betreuung von Kindern) haben Vorrang vor dieser Landesförderung und sind in Anspruch zu nehmen. Sofern der Ausbildungsbetrieb für den Ausbildungsplatz einen Zuschuss aus anderen Landesprogrammen oder von Dritten erhält, entfällt der Betriebszuschuss aus diesem Landesprogramm.
- Bei Teilnehmerinnen oder Teilnehmern, die beim Eintritt in die Maßnahme einen Leistungsanspruch nach SGB II haben, sind die Kosten der Vorlauf- und der Ausbildungsphase mindestens zur Hälfte vom Träger des SGB II zu tragen. Gerät eine teilnehmende Person während der Teilnahme an der Maßnahme in SGB II-Leistungsbezug, hat sich der Zuwendungsempfänger um eine entsprechende Kofinanzierung des SGB II-Trägers zu bemühen.
- Die Agenturen für Arbeit sind im Rahmen ihrer Fördermöglichkeiten (z. B. nach § 10 SGB III) ebenfalls zur hälftigen Kofinanzierung aufgefordert. Eine Ablehnung ist zu begründen.

Bis wann und wo muss der Antrag gestellt sein?

Der Antrag muss vor Projektbeginn gestellt werden und sollte bis spätestens 1. Februar (im Jahr 2009 bis 1. März) für das jeweilige Antragsjahr eingegangen sein.

Das Antragsformular kann im Internet unter www.ibh-hessen.de/Arbeitsmarkt abgerufen werden.

Investitionsbank Hessen (IBH)
Arbeitsmarkt / ESF Consult Hessen
Abraham-Lincoln-Straße 38 - 42
65189 Wiesbaden

Ansprechpartnerinnen:

Frau Sörös.: Tel.: 0611/774 – 7247, e-mail: heidi.soeroes@ibh-hessen.de

Frau Scheerer, Tel.: 0611/ 774 - 7388, e-mail: ines.scheerer@ibh-hessen.de

7. Ausbildung in der Migration

Was ist das Ziel des Programms?

Lernbenachteiligten und leistungsbeeinträchtigten Jugendlichen, insbesondere Migranten und Migrantinnen, die aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse, kultureller und individueller Hemmnisse zunehmend Schwierigkeiten haben, sich in die Berufswelt zu integrieren, soll die Aufnahme einer Berufsausbildung ermöglicht werden.

Förderfähig sind Auszubildende mit benachteiligten Personen, die

- bei Ausbildungsbeginn mit Hauptwohnsitz in Hessen gemeldet sind,
- das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- über keine abgeschlossene Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), der Handwerksordnung (HwO) oder vergleichbaren Regelungen verfügen,
- nicht in eine betriebliche Erstausbildung vermittelt sind,
- keine Förderung in Berufsbildungsmaßnahmen aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften erhalten und
- nicht zum Rechtskreis SGB II gehören.

Wer kann Zuschüsse erhalten?

Mögliche Zuwendungsempfänger sind qualifizierte Träger außerbetrieblicher Berufsausbildung (gemeinnützige Träger, Gebietskörperschaften sowie Bildungseinrichtungen von Kammern und Unternehmen).

Was sind die Förderbedingungen?

- Die Projektträger müssen eine Konzeption, sowie einen Ausgaben- und Finanzierungsplan einreichen.
- Vermittlung und Feststellung der Zugehörigkeit zur Zielgruppe nach den geltenden Fördergrundsätzen erfolgen grundsätzlich durch die Agenturen für Arbeit. Eine aktuelle Feststellung der Benachteiligteneigenschaft durch das Jugendamt ist anzuerkennen. In Zweifelsfällen entscheidet das HSM.

Wie hoch ist der Zuschuss?

Die Förderung wird auf der Grundlage eines vorzulegenden Ausgaben- und Finanzierungsplans pro Ausbildungsplatz und -jahr pauschaliert. Der Festbetrag soll 12.700 € pro Ausbildungsplatz und -jahr nicht überschreiten.

Bis wann und wo muss der Antrag gestellt sein?

Der Antrag muss vor Projektbeginn gestellt werden und soll bis spätestens 31. März (Datum des Eingangsstempels) für das jeweilige Antragsjahr eingegangen sein.

Die Antragstellung erfolgt auf elektronischem Weg unter www.esf-hessen.de.

Investitionsbank Hessen (IBH)
Arbeitsmarkt / ESF Consult Hessen
Abraham-Lincoln-Straße 38 - 42
65189 Wiesbaden

Ansprechpartner/in:

Herr Straschewski, Tel.: 0611/ 774 – 7965, e-mail: daniel.straschewski@ibh-hessen.de

Frau Hallanzy, Tel.: 0611/ 774 – 7666, e-mail: marlies.hallanzy@ibh-hessen.de

8. Ausbildung statt Arbeitslosengeld II (AstA)

Was ist das Ziel des Programms?

Das Landesprogramm „Ausbildung statt ALG II (AstA)“ will dazu beitragen, landesweit zusätzliche außerbetriebliche Ausbildungsplätze für junge Leistungsempfängerinnen und -empfänger nach SGB II zu schaffen, die keine Chance auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz haben.

Wer kann Zuschüsse erhalten?

Zuwendungsempfänger sind die Kreise und kreisfreien Städte in Hessen. Sie stellen auch die Gesamtfinanzierung des Projekts sicher. Sie bedienen sich bei der Umsetzung qualifizierter Träger außerbetrieblicher Berufsausbildung und kooperieren mit den Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit sowie mit den Trägern der Jugendhilfe.

Was sind die Förderbedingungen?

Förderfähig sind außerbetriebliche Ausbildungsplätze, bei denen die Ausbildung im Jahr der Antragstellung beginnt, für mit Hauptwohnsitz in Hessen gemeldete Personen mit Anspruch auf Leistungen nach SGB II, die

- keine abgeschlossene Berufsausbildung haben,
- zum Beginn der Ausbildung vor Vollendung des 27. Lebensjahres stehen (in begründeten Ausnahmefällen können Jugendliche in das Programm aufgenommen werden, die bei Maßnahmebeginn nicht älter als 28 Jahre sind),
- zum erfolgreichen Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung begleitender Hilfen (auch zur Bewältigung persönlicher und sozialer Probleme) in einem solchen Umfang bedürfen, dass sie auf dem betrieblichen Ausbildungsstellenmarkt nicht vermittelbar sind und
- die vor der Aufnahme in das Landesprogramm eine individuelle Berufsweg- und Hilfeplanung erhalten sowie möglichst eine Maßnahme absolviert haben, die der nachfolgenden Ausbildung dienlich ist (dazu gehören z.B. Berufsorientierungsmaßnahmen, Praktika, Trainings- und Qualifizierungsmaßnahmen oder gemeinnützige Arbeiten). Diese Vorschaltmaßnahmen sind nach Art und Dauer in den jeweiligen Hilfeplänen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen zu dokumentieren und zu begründen.

Wie hoch ist der Zuschuss?

- Je gefördertem Ausbildungsplatz und Jahr wird ein nach Finanzkraft des Zuwendungsempfängers gestaffelter Festbetrag von durchschnittlich 7.500,- € längstens für die vertraglich vereinbarte Ausbildungsdauer gewährt.
- Wird die Abschlussprüfung nicht bestanden, verlängert sich die Förderung bis zum Bestehen der Wiederholungsprüfung, längstens bis zur zweiten Wiederholungsprüfung.
- Zuwendungsfähige Ausgaben sind die Ausbildungsvergütungen, die erforderlichen anteiligen Personalausgaben für Ausbilder/innen, zusätzlichen Unterricht und sozialpädagogische Begleitung, im Bedarfsfall Kinderbetreuung sowie die erforderlichen Sach- und Verwaltungsausgaben (einschließlich ggf. Raummiete und Nebenkosten, Miete für Ausbildungsgeräte).

Bis wann und wo muss der Antrag gestellt sein?

Die Anträge sind bis zum 30. April des Jahres bei der Investitionsbank Hessen (IBH) zu stellen.

Das Antragsformular kann im Internet unter www.ibh-hessen.de/Arbeitsmarkt abgerufen werden.

Investitionsbank Hessen (IBH)
Arbeitsmarkt / ESF Consult Hessen
Abraham-Lincoln-Straße 38 - 42
65189 Wiesbaden

Ansprechpartnerinnen:

Frau Mootz, Tel.: 0611/ 774 – 7374, e-mail: heike.mootz@ibh-hessen.de

Frau Häring, Tel.: 0611/ 774 – 7487; e-mail: judith.haering@ibh-hessen.de

Und hier noch einmal die Anschriften und Ansprechpartner/innen:

<p>Investitionsbank Hessen AG (IBH), Arbeitsmarkt / ESF Consult Hessen Abraham- Lincoln- Straße 38-42 65189 Wiesbaden Fax.: 0611/774- 7429</p> <p>Die Anträge zu den Programmen 1 und 7 können unter www.esf-hessen.de gestellt werden.</p> <p>Die Antragsvordrucke zu den Programmen 6 und 8 können per e-mail angefordert oder unter www.ibh-hessen.de/Arbeitsmarkt heruntergeladen werden.</p>	<p>Programm 1: Herr Biedendorf Tel.: 0611/ 774 - 7285 e-mail: wolfgang.biedendorf@ibh-hessen.de; Herr Jensen Tel.: 0611/ 774.- 7902 e-mail: dirk.jensen@ibh-hessen.de</p>
	<p>Programm 6: Frau Sörös Tel.: 0611/ 774 - 7247 e-mail: heidi.soeroes@ibh-hessen.de; Frau Scheerer: Tel.: 0611/ 774 - 7388 e-mail: ines.scheerer@ibh-hessen.de</p>
	<p>Programm 7: Herr Straschewski Tel.:0611/ 774 - 7965 e-mail: daniel.straschewski@ibh-hessen.de; Frau Hallanzy Tel.:0611/ 774 - 7666 e-mail: marlies.hallanzy@ibh-hessen.de</p>
	<p>Programm 8: Frau Mootz Tel.: 0611/ 774 – 7374 e-mail: heike.mootz@ibh-hessen.de; Frau Häring Tel.: 0611/ 774 – 7487 e-mail: judith.haering@ibh-hessen.de</p>
<p>Regierungspräsidium Kassel Dezernat Wirtschaftsförderung Steinweg 6 34117 Kassel Fax: 0561/106 – 1662</p> <p>Der Antragsvordruck kann im Internet unter: www.rp-kassel.hessen.de/Arbeit&Soziales/Ausbildungsplatzförderung abgerufen werden.</p>	<p>Programm 2, 3 u. 5: Frau Fischer für den Regierungsbezirk Darmstadt Tel.: 0561/ 106 - 3424 e-mail: sabine.fischer@rpk.hessen.de;</p> <p>Herr Marschall für die Regierungsbezirke Kassel und Gießen Tel.: 0561/ 106 – 3422 e-mail: dirk.marschall@rpk.hessen.de</p>
	<p>Programm 4: Frau Schrammel für den Regierungsbezirk Darmstadt Tel.: 0561/106 – 3416 e-mail: hannelore.schrammel@rpk.hessen.de;</p> <p>Frau Stock für die Regierungsbezirke Kassel und Gießen Tel.: 0561/106 – 4711 e-mail: heidi.stock@rpk.hessen.de</p>

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlkampfveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Herausgeber:

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr und Landesentwicklung
Kaiser- Friedrich- Ring 75
Referat IV 4 – Berufliche Bildung -

65185 Wiesbaden